

# Verordnung über den Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle

Vom 11. Februar 2014

GS 2014.014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> des Kantons Basel-Landschaft und auf § 15 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012<sup>2</sup>, beschliesst:

## § 1 Umfang des Online-Zugriffs

Der Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft umfasst die folgenden Angaben:

- a. Personendaten von natürlichen Personen (Anrede, Vorname, Name, Adresse, Postzustelladresse, Geburtsdatum, Todesdatum, Nationalität, Versicherungsgesellschaft);
- b. Personendaten von juristischen Personen (Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag, Adresse, Postzustelladresse, Versicherungsgesellschaft);
- c. Fahrzeugdaten (Kontrollschilder einschliesslich Deponierungsangaben, Stammnummer, Fahrgestellnummer, Typenschein, Datum der letzten amtlichen Prüfung, fahrzeugbezogene Verfügungen der Behörden).

## § 2 Zugriffsberechtigung für Amtsstellen

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten folgende Amtsstellen auf Antrag (§ 3 Absätze 1 und 2) den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft gemäss § 1:

- a. die Polizei Basel-Landschaft;
- b. die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel;
- c. die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt;
- d. die Steuerwaltung Basel-Landschaft;
- e. die Hauptabteilung Betriebs- und Konkursamt und die Abteilung Erbschaftsamt der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft;
- f. die kommunalen Sozialhilfebehörden des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 37.1009, SGS 481

<sup>2</sup> Die Suche erfolgt:

- a. für die Polizei Basel-Landschaft, die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel und die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt nach Vorname, Name und Geburtsdatum respektive nach Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag, nach Stammnummer, nach Kontrollschildnummer oder nach Fahrstellnummer des Fahrzeugs;
- b. für die Steuerverwaltung Basel-Landschaft, die Hauptabteilung Betriebs- und Konkursamt und die Abteilung Erbschaftsamt der Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft sowie die kommunalen Sozialhilfebehörden des Kantons Basel-Landschaft nach Vor-name, Name und Geburtsdatum respektive nach Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag oder nach Kontrollschildnummer des Fahrzeugs.

### **§ 3 Bewilligung und Modalitäten des Online-Datenbezugs durch Amtsstellen**

<sup>1</sup> Die Leitungsperson der Amtsstelle reicht bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft einen unterzeichneten Antrag für diejenigen Personen ein, die den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Im schriftlichen Antrag ist exakt anzugeben, um welche gesetzlichen Aufgaben es sich handelt, zu deren Erfüllung der Online-Zugriff benötigt wird.

<sup>3</sup> Die Leitung der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft bewilligt den Online-Zugriff auf die Daten der Fahrzeugzulassung und definiert das Suchschema.

<sup>4</sup> In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Online-Zugriffsberechtigung bei Missbrauch der Systeme und Daten entzogen werden kann (§ 16 Absatz 3 Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft<sup>1</sup>).

<sup>5</sup> Mit der Bewilligung des Online-Zugriffs werden Benutzungsrechte vergeben.

### **§ 4 Zugriffsberechtigung im öffentlichen Datennetz für registrierte Personen**

<sup>1</sup> Jede Person erhält nach ihrer Registrierung den Online-Zugriff im öffentlichen Datennetz auf Vorname, Name und Adresse von Kontrollschildinhaberinnen und -inhabern.

<sup>2</sup> Der Online-Zugriff ist kostenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Suche erfolgt nach der Kontrollschildnummer eines Fahrzeugs. Serienanfragen sind unzulässig.

<sup>4</sup> Der Online-Zugriff ist nicht möglich bei Kontrollschildern, deren Inhaberinnen und Inhaber den Zugriff auf ihre Daten haben sperren lassen (§ 15 Absatz 3 Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft<sup>2</sup>).

<sup>1</sup> GS 37.1009, SGS 481

<sup>2</sup> GS 37.1009, SGS 481

**§ 5            Rechtswirkungen der Online-Daten**

<sup>1</sup> Die im Abrufverfahren bezogenen Daten der Motorfahrzeugkontrolle Basellandschaft stellen nur ein Informationsmittel dar.

<sup>2</sup> Für die Richtigkeit dieser Daten wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

**Vademekum**

Erlasstitel	Verordnung über den Online-Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle
SGS-Nr.	481.13
GS-Nr.	2014.01
Erlass-Datum	11. Februar 2014
In Kraft seit	1. März 2014
Inkrafttreten der letzten Änderung	--

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>